



Groß-Strehliſ, den 19. Mai 1905.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

V a n d e s p o l i z e i l i c h e A n o r d n u n g

betreffend die amtstierärztliche Untersuchung der im **Regierungsbezirk Oppeln** zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen benutzten Pferde.

Mit Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung und Weiterverbreitung übertragbarer Pferdefrankheiten, insbesondere der Rosskrankheit und Munde, aus Rußland und Oesterreich-Ungarn wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom ^{22. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153)} mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Oppeln bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Alle Personen, die innerhalb des Regierungsbezirk Oppeln ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, gleichgültig, ob sie hier ihren Wohnsitz haben oder nicht, sind, falls sie bei ihrem Gewerbe Pferde benutzen, verpflichtet, die zur Ausübung dieses Gewerbes gebrauchten Pferde in jedem Kalendermonat durch einen beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

Zwischen je zwei Untersuchungen eines und desselben Pferdes muß mindestens ein Zwischenraum von vierzehn Tagen liegen.

Eine Gebühr oder Vergütung für die Untersuchung ist von den Gewerbetreibenden nicht zu entrichten.
 § 2. Die im § 1 genannten Personen sind verpflichtet, auf ihren Namen lautende Nachweisungen (Untersuchungsbücher) über die in ihrem Gewerbe benutzten Pferde nach dem unten angegebenen Muster während der Ausübung ihres Gewerbes bei sich zu führen, auf dem laufenden zu erhalten und auf Erfordern den Polizeibehörden, Gendarmen und beamteten Tierärzten vorzulegen.

Der untersuchende Tierarzt hat den Befund und den Tag der Untersuchung unmittelbar nach deren Beendigung in die hierzu bestimmte Spalte einzutragen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwickelt ist, den Strafvorschriften der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom ^{23. Juni 1880.} 1. Mai 1894.

Außerdem ist die Ortspolizeibehörde befugt, diejenigen Pferde, deren vorschriftsmäßige und rechtzeitige Untersuchung von dem Gewerbetreibenden nicht nachgewiesen werden kann, einem beamteten Tierarzte behufs Vornahme der Untersuchung zwangsweise vorzuführen. Die durch diese Vorführung entstehenden Kosten fallen dem Gewerbetreibenden zur Last.

§ 4. Diese Anordnung, deren Aufhebung erfolgen wird, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist, tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.
Oppeln, den 5. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. J. V. gez. Jürgensen.

Anlage: Muster für die im § 2 obiger landespolizeilichen Anordnung vorgeschriebenen Nachweisungen (Untersuchungsbücher).

Seite 1. **Nachweisung.**
 Der von dem aus Kreis zur Ausübung seines Gewerbebetriebes im Umherziehen benutzten Pferde. Ausgeteilt am den 190 Der Landrat.

Seite 2. **Bezeichnung des Pferdes.**
 Laufende Nr. Geschlecht Alter Farbe Größe Besondere Kennzeichen Ermorben am . ten 190 . von wem: Verbleib, und zwar: 190 . Verendet am . ten 190
 Anderweit verwendet: Beräufert: an den am . ten 190 .

Seite 3, 4 und 5.

Befund und Tag der Untersuchung.	Unterschied und Dienststempel des beamteten Tierarztes.
----------------------------------	---

Seite 6. **Bemerkungen:**
 1. Für jedes Pferd ist eine besondere Seite anzulegen. 2. Sobald das Pferd verendet, veräußert oder aus sonstigen Gründen dem Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht mehr benutzt wird, ist die ganze Seite zu durchstreichen, und dabei ersichtlich zu machen, wenn die Durchstreichung erfolgt ist.
 Seite 7 wie Seite 2. Seite 8, 9 und 10 wie Seite 3, 4 und 5. Seite 11, wie Seite 6 uip.

Bekanntmachung.

Nachdem für den Regierungsbezirk Oppeln ein zweites Meliorationsbauamt errichtet worden ist, sind die Dienstbezirke der beiden Bauämter wie folgt abgegrenzt:

1. Königlich Meliorationsbauamt I (West):

Die Landkreise Cosel, Falkenberg O. S., Grottkau, Leobschütz, Neisse, Neustadt O. S., Oppeln links der Oder, Ratibor und Rybnik und die Stadtkreise Oppeln links der Oder und Ratibor.

2. Königlich Meliorationsbauamt II (Ost):

Die Landkreise Beuthen O. S., Kattowitz, Kreuzburg O. S., Lublinitz, Oppeln rechts der Oder, Pleß, Rosen-berg O. S., Groß-Strehlitz, Tarnowitz, Loß-Gleiwitz und Zabrze und die Stadtkreise Beuthen O. S., Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte und Oppeln rechts der Oder.
Oppeln, den 8. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Die Herren Maurer- und Zimmermeister Fritz Moesler, Maurermeister Conrad Siber und Zimmermeister Heinrich Langsfeld sämtlich zu Breslau sind durch Verfügungen des Reichsversicherungsamtes vom 8. März 1905 I. 3898 — 3899. 3900 als technische Aufsichts- und Rechnungsbeamte der Schlesisch-Posenischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft für den Bereich der Berufsgenossenschaft bestätigt worden und gemäß § 121 a. a. D. am 13. April 1905 durch den Magistrat zu Breslau beurlaubt worden.
Oppeln, den 6. Mai 1905.

Der Regierungspräsident

Am 1. d. Mts. ist von meinem Nachtreterten gelegentlich einer ihm von mir aufgetragenen delichen Untersuchung festgestellt worden, daß der 10 Jahre alte Rudolf Boitsch zu Schwrentschowitz, Dosstraße 4, am 17. v. Mts. die Schule daselbst besuchte, obwohl in demselben Hause am 8. v. Mts. ein Kind, Josef Moj, an Genickstarre erkrankt war.

Diese Zulassung des Knaben zum Unterricht steht im Widerspruche zu der von mir getroffenen Anordnung, nach welcher bei Erkrankungen an Genickstarre die sämtlichen mit dem Erkrankten in demselben Hause bzw. auf demselben Grundstück (z. B. wenn mehrere Häuser oder Anbauten desselben Hauses einen gemeinsamen Hof haben) wohnen, die schulpflichtigen Kinder wenigstens vierzehn Tage nach Ablauf der Krankheit bzw. Ueberweigung des Erkrankten an ein Krankenhaus und im Bedarfsfalle (nach freisärztlichem Gutachten) länger von der Schule fernzuhalten sind.

Ich ersuche deshalb die Amts- und Gemeindevorsteher auf die Notwendigkeit einer gewissenhaften Befolgung dieses Grundgesetzes erneut hinzuweisen, die denselben unterstellten Polizeibeamten mit diesbezüglicher genauer Instruktion versehen zu lassen und die Polizeibehörden zu veranlassen, jede zu ihrer Kenntnis gelangende Erkrankung an Genickstarre den Leitern der betreffenden Schulen des betreffenden Ortes anzuzeigen.

Die letzteren sind von der Abteilung hiesiger Regierung für Kirchen- und Schulen angewiesen, durch die Lehrer unter Vermittlung der Schülerlisten zu kontrollieren, ob regelmäßig nach vorliegender Forderung verfahren wird, und vermeintendfalls jedesmal die Polizeiverwaltung des Ortes zu verständigen und die betreffenden Kinder, welche etwa entgegen meiner Bestimmung die Schule besuchen, sofort vom Schulbesuche auszuschließen.

Ich ersuche endlich, noch zu veranlassen, daß in jedem derartigen Falle der Kreisarzt behufs Vornahme einer etwa erforderlichen delichen Untersuchung Nachricht erhält.

Oppeln, den 3. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten teile ich den Ortspolizeibehörden, Orts- und Gemeindevorständen des Kreises zur Kenntnis und genauesten Beachtung mit.

Groß-Strehlitz, den 12. Mai 1905.

Arbeitsplan

für den am 26. und 27. Mai d. Js. in Kattowitz stattfindenden Feuerwehrfachkursus.

Freitag, den 26. Mai 1905.

Vormittags 7½ Uhr. Eröffnung des Fachkursus auf dem Hofe der Feuerwache durch den Vorsitzenden des Bezirks-Feuerwehr-Verbandes.

Vorstellung der Kursusleiter und Einteilung der Kurssisten in drei Abteilungen.

Um 8 Uhr Beginn der Übungen.

Oberleitung: Stadtrat und Brandinspektor Fochmann.

Leitung: Brandmeister Kunze, Berger, Sollarz.

Abteilung I. Brandmeister Kunze.

Von 8—11 Uhr Exercieren an Hackenleitern verschiedener Art durch die Kurssisten. Hierauf Erklärung von Rutsch- und Sprungtuch, Verwendung derselben, sowie verschiedene Arten der Selbstrettung.

Abteilung II. Brandmeister Berger.

Von 8—11 Uhr. Vorführung der Magirus-Leiter, Erklärung derselben, sowie Exercieren an der Magirus-Leiter und Schieberleiter durch die Kurssisten. Hierauf Vorweisung verschiedener Rauchmasken und Sicherheitslampen, sowie Unterweisung im Gebrauch dieser Stücke.

Abteilung III. Brandmeister Sollarz.

Von 8—11 Uhr Exercieren an Fahrspriegen, an Unter- und Oberstuckhydranten. Hierauf Vorzeigung und Besprechung verschiedener Stuppelungen und Ueberlegungsstücke.

Freitag, den 26. Mai 1905 nachmittag von 2 Uhr ab üben:

Abteilung I an den Geräten der Abteilung III
 " II " " " " " " I
 " III " " " " " " II

Abends 6 Uhr Erklärung und Vorführung des Kohlenfäurelöschzuges und der Feuermelbeanlage.

Um 8 Uhr Vortrag des Herrn Stadtbaurat Gerstenberg über Bau- und Feuerpolizei im Saale des Hotel Kaiserhof.

Sonnabend, den 27. Mai 1905 vormittag:

(Die Übungen beginnen bereits um 7 Uhr).

Es übt nunmehr:

Abteilung I an den Geräten wo Abteilung II begonnen
 " II " " " " " " III "
 " III " " " " " " I "

Nachmittags von 2 Uhr ab:

Wiederholung und Exercieren von Abteilungen der Feuerwehr Kattowich an den verschiedenen Geräten unter dem Kommando der Kurpfisten. Hierbei sollen die Kurpfisten möglichst das Kommando über solche Geräte erhalten, welche ihre Wehr bezw. Gemeinde befißt.

Abends von 7½ Uhr ab Vortrag des Herrn Ingenieur Fischer über Starkstromleitungen, Gefahren derselben für die Tischmannschaften, und Verhütung solcher Gefahren, sowie über Hilfeleistungen bei durch die Leitungen bezw. Starkströme verursachten Unfällen.

Anschließend an den Sachverus findet am Sonntag den 28. Mai ein Bezirks-Brandmeistertag statt.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizei- und Gemeindebehörden des Kreises.

Zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren ist es erwünscht, daß die Führer der Feuerwehren an diesem Kurstag teilnehmen.

Groß-Strehlig, den 13. Mai 1905.

Unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 1. d. Mts. betr. die Einteilung der Stadt Ujest in zwei Fleischschabbezirke, mache ich zur näheren Erläuterung bekannt, daß die Grenze der beiden Schabbezirke, wie folgt verläuft: Von der Pfarrgasse über den Ring, die Mühlstraße, die Gleimwigerstraße, Schützenstraße nach dem Schießhause.

Die östlich dieser Linie gelegenen Stadtteile bilden den Schabbezirk VIIa Ujest—Ost, die westlich gelegenen den Schabbezirk VIIb Ujest—West.

Groß-Strehlig, den 11. Mai 1905.

Das diesjährige Obererlaggeschäft für den hiesigen Kreis findet **Dienstag, den 30. Mai 1905, Mittwoch, den 31. Mai 1905 und Freitag, den 2. Juni 1905** im Dietrich'schen Gasthause hieselbst statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen per Kuvert besondere Bestellungsordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Heerespflichtigen gegen Empfangsbescheinigung einzubändigen und letztere **innen 3 Tagen** an mich einzureichen. Aus der Empfangsbescheinigung muß die Nummer der Beststellungsliste zu ersehen sein. **Nicht ausgehändigte Ordres sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurückzureichen.**

Die sämtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen **vormittags 6 Uhr im Dietrich'schen Garten hieselbst** pünktlich zu stellen.

Auswärtige Militärpflichtige sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise zu den oben festgesetzten Terminen unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad 7 der Wehrrordnung vom 22. Juli 1901 vorgeesehenen Strafen zu beordern. Ferner sind sämtliche vorzustellenden Mannschaften auf die im § 62 der Wehrrordnung vorgeschriebene Aemündung von Zwangsmaßregeln gegen die der Beordnung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angedeuteten und im § 66 ad 3 l. c. vorgegebenen Nachteile aufmerksam zu machen. Dem Militärpflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, **his am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nützlichern Zustande zu erscheinen.**

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informierte Vertreter zu dem Obererlaggeschäft einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen beizuwohnen. Behufs Auskünstelung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom **Beginn bis zu Ende** des Obererlaggeschäftes hier verbleiben und während des Geschäftes sich in der Nähe des Musterungsortes aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung **notwendige Nüchternheit** der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistraten, Guts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Wehrrordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Erlaggeschäftes wegen Zurückstellung von ausgeschobenen Rekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden sein sollte.

Die Kreiseinsassen sind daher auf die sie treffenden Nachteile bei versäumter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die **Eltern und Geschwister** des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisarztstafel vorgelegt werden. Nur Geschwister **unter 14 Jahren** sind von der persönlichen Vorstellung dispensiert. Außer den Rekla-

manten, dessen Eltern und Geschwistern über 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Ortsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämtliche vorzustellende Mannschaften müssen mit Lösungsscheinen versehen sein. Für fehlende Scheine sind unverzüglich Duplikate bei mir zu beantragen. Bis zum 25. Mai d. J. ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenem Attest an mich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung besaßen, keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist, und auch keine an einem schwer zu erkennenden Uebel leidet. Etwaige Bestrafungen pp. sind in den Attesten genau anzugeben. Endlich muß in den Attesten bei jedem der darin genannten Heerespflichtigen auch die Nummer der Vorstellungsliste angegeben werden.

Groß-Strehlitz, den 8. Mai 1905.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 10 pro 1905 Seite 52 Nr. 2 bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, daß der Drechsler Karl Wagner ermittelt ist.

Groß-Strehlitz, den 13. Mai 1905.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 13 pro 1905 Seite 72 Nr. 6 bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, daß der Anton Hollecka al. Holleckel ermittelt ist.

Groß-Strehlitz, den 11. Mai 1905.

Bei Beginn der wärmeren Jahreszeit tritt die Gefahr der Entstehung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten in erhöhtem Maße wieder auf. Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, die öffentliche Sanitätspolizei zum Gegenstande nachhaltiger Tätigkeit zu machen und für die Abtötung der vorgefundenen sanitären Mißstände Sorge zu tragen. Insbesondere mache ich auf die dringende Notwendigkeit der öfteren Kloaenträumung, sowie der Reinhaltung der Straßen, Gassen und Hofräume hiermit besonders aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 16. Mai 1905.

Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat
von Alten.

30 Mark Belohnung!

Am 16. April d. Js. sind auf der Kreischauffee Salejche—Deshowig in der Nähe der Stadt Leschnitz die Kronen von 4 jungen Kirchbäumen von böswilliger Hand abgebrochen worden.

30 Mark Belohnung sichern wir demjenigen zu, welcher uns den oder die Uebeltäter so namhaft macht, daß sie gerichtlich bestraft werden können.

Groß-Strehlitz, den 9. Mai 1905.

Der Kreis-Ausschuß.

30 Mark Belohnung!

Am 5. Mai d. Js. sind auf der Kreischauffee Groß-Strehlitz—Krapitz in der Nähe der Stadt Groß-Strehlitz die Kronen zweier junger Kirchbäume von böswilliger Hand abgebrochen worden.

30 Mark Belohnung sichern wir demjenigen zu, welcher uns den oder die Uebeltäter so namhaft macht, daß sie gerichtlich bestraft werden können.

Groß-Strehlitz, den 9. Mai 1905.

Der Kreis-Ausschuß.

Diejenigen Ortsbehörden des Kreises, welche mit der Erledigung unserer Kreisblatt-Versorgung vom 25. April 1905 Stück 17 betr. die Anmeldung der Wegebauarbeiten bei der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft noch im Rückstande sind, haben die geforderten Berichte nunmehr binnen 3 Tagen zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 16. Mai 1905.

Der Kreis-Ausschuß.

Der Malergehilfe August Powroslo in Schenkowitz wird hiermit zum Trunkenbolde erklärt. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 (Amtsblatt Stück 28 pro 1904 S. 230) in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Concessionsentziehung zu gewärtigen.

Sch.-oß Groß-Strehlitz, den 11. Mai 1905.

Der Amtsvorstand.

Die Arbeiterwitwe Albertine Orzwoj aus Schloß Ujest wird hiermit als Trunkenboldin bezeichnet. Es dürfen derselben daher weder geistige Getränke verabreicht noch ihr der Aufenthalt in Schankstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirte die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß §§ 3 b und 10 der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft, auch kann ihnen die Concession entzogen werden.

Ujest, den 11. Mai 1905.

Der Amtsvorsteher für Schloß Ujest.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 20 des „Groß-Strehlig'er Kreisblatt“
vom 19. Mai 1905.

Nachdem der Kolonist Johann Razior zu Mischline seinen Lebenswandel gebessert hat, wird die gegen denselben erlassene Trunkenboldserklärung hiermit zurückgezogen.
Colonnowska, den 10. Mai 1905.

Der Amtsvorstand.

Bei einem notgeschlachteten Schweine der verwitweten Frau Marie Grünberg in Sucholona ist amtstierärztlich Rotlauf festgestellt.

Für den vorhandenen Schweinebestand wird die Gehöftisperre angeordnet.
Schloß-Groß-Strehlig, den 13. Mai 1905.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per										
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Stroh	Butter	Eier				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.				
Groß-Strehlig am 9. Mai 1905.	Höchster Niedrigster	17 15	10 20	13 12	70 25	15 12	25 60	15 14	20 20	20 00	22 19	— 50	31 28	— 00	6 5	50 50	10 9	00 50	30 27	— —	2 2	60 40	2 2	40 20
Nejt am 12. Mai 1905.	Höchster Niedrigster	17 15	10 20	13 12	50 10	15 13	75 20	15 14	20 20	— —	— —	— —	— —	— —	6 6	50 00	11 10	00 00	33 30	00 00	3 2	00 00	2 2	40 20
Lejsting am 16. Mai 1905.	Höchster Niedrigster	17 15	00 00	14 12	00 50	15 13	— —	14 12	60 80	18 16	— —	— —	— —	— —	5 4	20 00	9 8	50 40	25 25	— —	2 2	60 40	2 2	60 40

Anzeigen.

Am 30. Mai 1905 ist vor der Wirtschaftsrat Kalinowik 3 Uhr nachm. die Kircheneinweihung 1905 vertiebert werden.

Bedingungsbedingungen und Contractenverträge werden im Bedingungsprotokoll bestimmt gegeben.

Bedingungsprotokoll beträgt 100 Mark.

Dom. Kalinowik.

Öffentlicher Grasverkauf.

Montag den 22. Mai 2 Uhr Nachm. findet die Verwahrung der

Oberwiger Oberdämme

an Ort und Stelle messend gegen Verzahlung statt.

Zur Sommerjaison

bringe ich einem geehrten Publikum meine

Dampf-Färberei

und chemische Waschanstalt

in empfehlende Erinnerung.

Gardinen werden täglich gewaschen.

Adolf Neetenbeck

Krenzhilfsstraße 4.

Für Amateure!

Sämtliche Bedarfsartikel für Photographie

Platten, Papiere, Entwickler, Tonpapier, Carbons etc. stets vorrätig in der Papierhandlung

Georg Hübner.

Krieger-Verein.



In der Vereinsjaison am 5. Mai ist nach vorhergegangener ordnungsmäßiger Ankündigung der Tagesordnung über die künftige Einziehung der Vereinsbeiträge beschloffen.

Die Vereinsbeiträge sind in der Regel in den Vereinsversammlungen an den Kassensführer zu zahlen und zwar persönlich oder durch einen Beauftragten. Die nicht gezahlten Beträge werden im dritten Monat jedes Quartals durch den Vereinsboten eingekassiert jedoch mit der Einschränkung, daß diejenigen Kameraden, die beim ersten Erscheinen des Boten nicht zahlen oder nicht angetroffen werden, für jeden weiteren Botengang je 10 Pfennige Einziehungsgebühren zu zahlen haben.

Diese Einziehungsgebühren fließen zur Vereinskasse.

Der Beschluß tritt am 1. Juli cr. in Kraft.

Der Vorstand.

Arnold Michnik, Slawentzitz.
Fabrik u. großes Lager von:

Cementdachfalzplatten | absolut wasserdicht und wetterbeständig
Brunnenschächtringe, Durchlaßröhre in allen Dimensionen.
Suttertruppen für Pferde u. Vieh.

1000 Mark 3000—3500 Mark u. 8000 Mark

auf sichere Hypothek an pünktlichen Zinszahlern zu vergeben.

Gewinde unter G. K. an die Expedition des Blattes.

Sägespähne
haben wieder abzugeben.

Gebr. Prantel.

Alkoholfreies Königstrank Tafelgetränk

Die Krone aller alkoholfreien Getränke. — Geschäft Nr. 63 396.

Seit dem Jahre 1904 silberne Medaille

ist wegen seiner Billigkeit und seines entsprechenden Wohlgeschmacks zum Volksgetränk geworden, enthält großen Nährwert und ist der Gesundheit besonders zuträglich.

Zu einem Glas Sionanade verwendet man 1 Teil Sionanstrank und 9 Teile Wasser.

Zu haben in allen **Dollhandels** und **Wohlthunvereinsgeschäften** in 1/2, 1/4 und 1/2-Sitzerflaschen à 2,00 RM., 1,25 RM. und 0,75 RM.

Waarausfall!



Immer u. immer wieder

glaubt man zu dem einfachsten, unfehlbarsten alt- und viel erprobten

Wänigssner's Brenneisesspiritus

per Flasche M. 0.75 u. M. 1.50. icht mit dem WendeSteiner Kirchel. Creditall der Warendosen, reuigt von Schuppen, verläutet den Saarasafat (beriehet der höchsten Weisheit) imgeben des Wechsels der Saare. **Alpina-Selle à 50 Pf., Alpina-Milch à M. 1.50.** Zu haben in Apotheken, Drogerien und Warenhäusern. „Apoth. Karl Piechulek, Drog. E. G. F. Schreier's Erben“.

547



Direktor deutscher Post- und Schnelldampferdienst
Personen-Beförderung

nach

allen Welttheilen

vornehmlich auf den Linien

Hamburg - Cherbourg - Newyork

Hamburg-Brasilien	Hamburg-Mexico	Genoa-Newyork
Hamburg-La Plata	Hamburg-Cuba	Neapel-Newyork
Hamburg-Brasilien	Hamburg-Spanien	Genoa-La Plata
Hamburg-Mexico	Hamburg-England	Genoa-Newyork
Hamburg-Genoa	Hamburg-Central	Hamburg-Newyork
Hamburg-Brasilien	Merita	
von Antwerpen nach	Canada, Brasilien, La Plata, Westindien, Cuba,	
Wegita, Ostindien;		
von Havre nach Brasilien, Westindien, Cuba, Mexiko, Central-Amerika;		
von Venedig nach Newyork, Brasilien, La Plata.		

Die Dampfer der Hamburg-Amerika Linie bieten bei ausgezeichneter Berühmtheit hervorragende Reiselegenheit sowohl für Kajüten- wie Zwischendeck-Passagiere.

Bergnügungstouren zur See:

Westindienfahrten	Nordlandfahrten	Mittelmeerfahrten
Scandinavien	Zur Kieler Woche	Winternachtsfahrten
Nach Island und dem Nordpol; nach England, Island und Schottland;		
Nessen nach berühmten Badeorten.		

Kurzfahrten zur See.

Höhere Auskunft erteilen die inländischen Agenturen der Gesellschaft, sowie die Abtheilung Personenverkehr der
Hamburg-Amerika Linie, Hamburg.
In Groß-Strehlitz: **A. Piskorski.**